



Studienreglement für die Masterstudiengänge der Hochschule der Künste Bern (MA SR HKB)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²

beschliesst:

1. Geltung

Übergeordnetes Recht

Art. 1 Das vorliegende Reglement basiert auf dem Rahmenreglement vom 18. August 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR).

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Das Reglement gilt für folgende Studiengänge zum Erwerb des Master-Diploms an der Hochschule der Künste Bern (HKB):

- a* Master of Arts (MA) in Music Performance,
- b* Master of Arts (MA) in Music Pedagogy,
- c* Master of Arts (MA) in Specialized Music Performance,
- d* Master of Arts (MA) in Composition and Theory,
- e* Master of Arts (MA) in Theater,
- f* Master of Arts (MA) in Communication Design,
- g* Master of Arts (MA) in Art Education,
- h* Master of Arts (MA) in Contemporary Arts Practice.

² Es regelt

- a* die Organisation des Studiums,
- b* den Erwerb der Kompetenznachweise während des Studiums und
- c* den Erwerb des Master-Diploms.

³ Für den Kooperationsmasterstudiengang Conservation-Restoration besteht ein eigenes Reglement.

Studienplan

Art. 3 ¹ Für jeden Master-Studiengang erarbeitet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter einen Studienplan, der die Einzelheiten zum Studium festlegt. Der Studienplan wird von der Departementsleitung erlassen.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

² Der Studienplan setzt die Vorgaben der Masterkooperationsvereinbarungen um und regelt insbesondere den Aufbau, die Wahl und die ECTS-Credits der Studienschwerpunkte oder Vertiefungsrichtungen (Major) oder Spezialisierung (Minors).

2. Zulassung zum Studium und Leistungsanrechnungen³

Zulassung

Art. 4 Die Zulassung zum Studium erfolgt nach dem Reglement vom 28. Juni 2012 über die Zulassung zum Studium an der Hochschule der Künste (Zulassungsreglement HKB; ZulR HKB).⁴

Leistungsanrechnungen:

1. Allgemeines⁵

Art. 5 ¹ Auf Gesuch der oder des Studierenden hin kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter folgende bereits erbrachten Leistungen ganz oder teilweise an das Studium anrechnen:

a Studienleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht worden sind,

b regelmässige qualifizierende Berufstätigkeit in einem der gewählten Studienrichtung verwandten Berufsfeld.

² Es können maximal 60 ECTS-Credits angerechnet werden.

2. Anrechnung bei Studienwechsel⁶

Art. 6 Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter führt mit Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in einer anerkannten und gleichwertigen Ausbildung auf Master-Stufe befinden und übertreten wollen, ein Übertrittsgespräch und entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Sie oder er kann zusätzliche Kompetenznachweise verlangen.

3. Studium

ECTS-System

Art. 7 Die HKB wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an. Die Berechnung richtet sich nach Artikel 8 KNR.

Studienumfang und Studierendauer

Art. 8 ¹ Das Master-Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 bzw. 90 ECTS-Credits gemäss Studienplan.

² Im Vollzeitstudium können die 90 ECTS-Credits in drei, die 120 ECTS-Credits in vier Semestern erworben werden.

Anzahl ECTS-Credits pro Semester

Art. 9 ¹ Mit dem Einverständnis der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters ist ein Teilzeitstudium möglich.

³ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

⁴ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

⁵ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

⁶ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.



² Die Studienpläne können eine Unter- oder Obergrenze an ECTS-Credits festlegen, für die sich die Studierenden pro Semester einschreiben müssen.

³ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter kann eine Maximalzahl an ECTS-Credits festlegen, für die sich die Studierenden einschreiben dürfen.

Modulplan

Art. 10 ¹ Das Master-Studium ist in Module gegliedert. Gemäss Artikel 5 KNR werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

² Der Modulplan als Bestandteil des Studienplans beschreibt den Studienaufbau und hält in tabellarischer Form fest:

- a* die zu absolvierenden Module mit der Angabe der Kategorie (Pflicht oder Wahlpflicht) sowie der ECTS-Credits,
- b* gegebenenfalls die den Modulen zugeordneten Kurse,
- c* die Bewertungsform (numerische Note oder erfüllt/nicht erfüllt).

Modul

Art. 11 ¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr-, Lern- und Bewertungseinheit. Sie kann aus mehreren Kursen bestehen.

² Ein Modul dauert in der Regel ein Semester, aber maximal ein Jahr.

³ In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe der ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.

⁴ Für jedes Modul besteht eine Beschreibung gemäss Artikel 6 KNR. Die Modulbeschreibungen sind online verfügbar. Sie werden regelmässig aktualisiert.

Modulgruppen

Art. 12 ¹ Module können in Modulgruppen zusammengefasst werden. Eine Modulgruppe umfasst Module in einem im Modulplan festgelegten Umfang von ECTS-Credits. Sie kann als Qualifikationsgruppe gelten.

² Für jede Qualifikationsgruppe gibt es eine minimal zu erwerbende und eine maximal anrechenbare Anzahl ECTS-Credits.

³ Mehrere Module oder Modulgruppen können zu einem Studienschwerpunkt, einer Vertiefungsrichtung (Major) oder zu einer Spezialisierung (Minor) zusammengefasst sein.

Wahlmodule

Art. 13 ¹ Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der HKB oder der Hochschulkooperationen frei gewählt werden, sofern die in der Modulbeschreibung definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Verantwortung für die Erfüllung der Voraussetzungen liegt bei den Studierenden.

² Es besteht kein Anspruch auf die Belegung von Wahlmodulen.

³ Es gibt für den Erwerb des Master-Abschlusses anrechenbare und nicht anrechenbare Wahlmodule. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anrechnung.



Einschränkungen bei der Durchführung und Wählbarkeit

Art. 14 ¹ Die Verantwortlichen können die Teilnehmendenzahlen in Modulen begrenzen oder die Durchführung von einer minimalen Anzahl abhängig machen.

² Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen und stundenplantechnische Gründe können die freie Kombinierbarkeit und Wählbarkeit von Modulen einschränken.

Kurs

Art. 15 ¹ Ein Kurs ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit innerhalb eines Moduls. Ein Kurs kann Teil verschiedener Module sein.

² Für jeden Kurs gibt es eine Beschreibung. Sie enthält namentlich Angaben zu Inhalt, Form, Lehrsprache und zum geschätzten studentischen Arbeitsaufwand (Student Working Hours).

4. Kompetenznachweise

Grundsatz

Art. 16 ¹ Kompetenznachweise können in Form von Prüfungen, Projektarbeiten, Präsentationen sowie anderen Formen des Nachweises künstlerischer, gestalterischer oder wissenschaftlicher Kompetenz oder in Kombination dieser Formen erbracht werden. Das Nähere regeln die Modul- und Kursbeschreibungen.

² Die Bewertung der Kompetenznachweise richtet sich grundsätzlich nach Artikel 9 bis 12 KNR, deren Organisation nach Artikel 18 bis 25 KNR.

³ Kompetenznachweise können mit dem Einverständnis der Verantwortlichen auch von zwei oder mehreren Studierenden gemeinsam erbracht werden. Die Bewertung kann individuell oder gemeinsam erfolgen.

Bewertung

Art. 17 ¹ Kompetenznachweise werden mit numerischen Noten oder mit „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet.

² Ein Kompetenznachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die numerische Note 4 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht ist.

³ Ein Modul gilt als bestanden, wenn die Bedingungen gemäss Modulbeschreibung erfüllt sind.

Numerische Noten

Art. 18 ¹ Die numerischen Noten richten sich nach Artikel 10 KNR.

² Die Note 3.5 kann mit dem Prädikat „Nachbesserung möglich“ versehen werden und ist in diesem Fall provisorischer Natur. Die oder der Studierende erhält die Möglichkeit, diese Bewertung durch eine Zusatzleistung nachzubessern. Die Nachbesserung muss in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Note erfolgen. Die Verantwortlichen legen das Verfahren fest und sorgen für die fristgerechte Durchführung.

	<p>³ Wird eine Nachbesserung vorgenommen und ist deren Ergebnis genügend, wird die provisorische Note 3.5 durch die Note 4 ersetzt.</p> <p>⁴ Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt oder ist deren Ergebnis ungenügend, wird definitiv die Note 3.5 gesetzt.</p>
Präsenzpflicht	<p>Art. 19 ¹ Wenn der Kompetenznachweis durch die aktive Teilnahme erbracht wird, sind die Studierenden zu mindestens 80% Anwesenheit in der Lehrveranstaltung verpflichtet.</p> <p>² Ausnahmen von der Präsenzpflicht bewilligt die oder der verantwortliche Dozierende auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Dozierende kann eine kompensierende Leistung verlangen.</p>
Verantwortlichkeiten	<p>Art. 20 ¹ Für die Vorbereitung, Durchführung, Korrektur und Bewertung des Kompetenznachweises ist in der Regel diejenige Person verantwortlich, die das betreffende Modul unterrichtet. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben weitere Mitarbeitende einbeziehen. Für die abschliessende Leistungsbewertung trägt sie allein die Verantwortung.</p> <p>² In begründeten Fällen kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter die Verantwortung für die Leistungsbewertung einer anderen fachkundigen Person bzw. einer Jury übertragen.</p>
Verbindliche Anmeldung zu Kompetenznachweisen	<p>Art. 21 Wer sich für ein Modul einschreibt, ist auch für den Kompetenznachweis des Moduls angemeldet.</p>
Eröffnung der Ergebnisse	<p>Art. 22 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters in der Regel innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich.</p> <p>² Das Transcript of Records enthält die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Die Summe der bereits erworbenen ECTS-Credits; <i>b</i> die Bedeutung der Notenwerte, <i>c</i> eine Rechtsmittelbelehrung. <p>³ Es enthält für jedes belegte Modul die folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Modulbezeichnung, <i>b</i> gegebenenfalls Angabe der Kurse, aus denen das Modul besteht, <i>c</i> Angabe der Modulkategorie (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul), <i>d</i> die erreichte Note oder das Prädikat „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“, <i>e</i> die erworbenen ECTS-Credits, <i>f</i> für ein nicht bestandenenes Modul den Vermerk „nicht erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt, 1. Wiederholung“.

Wiederholung von Kompetenznachweisen

Art. 23 ¹ Ein nicht bestandener Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

² Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen des jeweiligen Studienplans.

³ Kann ein Kompetenznachweis aus Gründen, die nicht durch die Studierende oder den Studierenden verursacht wurden, nicht wiederholt werden, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter, ob anstelle des nicht bestandenen Kompetenznachweises eine andere Leistung im gleichen Umfang erbracht werden kann.

Gültigkeit ECTS-Credits

Art. 24 An der HKB erworbene und von der HKB anerkannte ECTS-Credits sind grundsätzlich unbefristet gültig. Die zuständige Studiengangsleiterin oder der zuständige Studiengangsleiter kann früher erworbene bzw. anerkannte ECTS-Credits als nicht anrechenbar erklären, wenn die damit ausgewiesenen Kompetenzen für das Studium nicht mehr von Bedeutung sind.

Anrechnung von Praxisleistungen

Art. 25 ¹ Praxisarbeiten, die Studierende in einer der gewählten Studienrichtung entsprechenden qualifizierenden Berufstätigkeit erbringen, können auf Gesuch hin von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter angerechnet werden.

² Die Anrechnung von Praxisarbeiten basiert auf einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden und der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. Diese regelt

- a* welche Module des Studienplanes durch die Praxisarbeit ersetzt werden,
- b* die Ziele, die zu erwerbenden Kompetenzen der Praxisarbeit,
- c* wie die Praxisarbeit begleitet wird,
- d* wie die erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und zu bewerten sind.

5. Studienabschluss

Grundsatz

Art. 26 ¹ Der Master-Studiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen, die Bestandteil des Studiengangs ist.

² Die Studierenden weisen mit der Master-Thesis nach, dass sie selbständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe künstlerisch überzeugend, wissenschaftlich begründet, reflektiert theoretisch und praktisch lösen können.

³ Die Präsentation ist öffentlich.

⁴ Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine Selbständigkeitserklärung beizufügen.

⁵ Das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

Kommission

Art. 27 ¹ Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch eine Kommission.⁷

² Der Kommission gehören mindestens zwei Dozierende der HKB an und sie kann um externe Expertinnen und externe Experten ergänzt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter präsidiert die Kommission. Vorbehalten bleibt Absatz 3.⁸

³ Die Zusammensetzung der Kommission im Fachbereich Musik ist im Anhang 1 festgelegt.⁹

⁴ Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter genehmigt auf Antrag der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters die Zusammensetzung der Kommission.

⁵ Die Kommission entscheidet bei Uneinigkeit nach einfachem Mehr.

Bewertung

Art. 28 ¹ Bei der Bewertung der Master-Thesis werden die bewerteten Teilaspekte der Master-Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter legt die Teilaspekte und deren Gewichtung in der Modulbeschreibung fest.

² Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Die Modulbeschreibung regelt das organisatorische Vorgehen.

Voraussetzung für den Titel-erwerb

Art. 29 Das Master-Diplom im betreffenden Studiengang erhält, wer

- a* in den durch den Studienplan vorgeschriebenen Modulen mindestens 90 bzw. 120 ECTS-Credits erworben hat,
- b* sämtliche Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat und
- c* in der Master-Thesis mindestens die Note 4 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht hat.

Titel

Art. 30 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird der Grad des „Master of Arts“ (MA) verliehen.

² Der Titel kann mit der Bezeichnung der gewählten Vertiefungsrichtung (Major) ergänzt werden. Er kann zusätzlich das Instrument sowie absolvierte Spezialisierungen (Minor) nennen.

Datenabschrift und Diplomzusatz

Art. 31 ¹ Die Studierenden erhalten zusätzlich zum Master-Diplom eine Datenabschrift (Transcript of Records), die mindestens folgende Angaben enthält:

- a* alle erfolgreich abgeschlossenen Module einschliesslich Master-Thesis,
- b* die den Modulen und der Master-Thesis zugeordneten ECTS-Credits sowie deren Bewertung,

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Schulrats vom 17. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

c eine Gesamtbewertung, falls dies für das Weiterstudium erforderlich ist,
d sowie die Angabe über die prozentuale Verteilung der in den letzten drei Jahren im entsprechenden Studiengang vergebenen genügenden Noten.

² Sie erhalten ebenfalls einen Diplomzusatz (Diploma Supplement).

6. Organisation

Studienjahresstruktur

Art. 32 ¹ Das Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühjahrssemester gegliedert.

² Die ordentlichen Lehrveranstaltungen mit Kontaktstudium finden in der Regel während des Herbst- und Frühjahrssemesters statt. Das Herbstsemester dauert von den Kalenderwochen 38 bis 3. Das Frühjahrssemester dauert von den Kalenderwochen 8 bis 23.

³ Die Zeit zwischen den Semestern gilt als Zwischensemester und wird in der Regel für das Selbststudium und weitere Studienbestandteile wie Kompetenznachweise, Präsentationen, Praktika, Studienreisen eingesetzt.

⁴ In den Kalenderwochen 52 bis 1 (Winterferien) und 30 bis 31 (Sommerferien) sowie an gesetzlichen Feiertagen gemäss kantonaler Berner Regelung werden keine Lehrveranstaltungen angeboten.

Sprache

Art. 33 ¹ Lehr- und Arbeitssprachen sind Deutsch, Französisch oder Englisch und in Kooperationsmaster-Studiengängen auch weitere Sprachen. Sie sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

² Die Prüfungssprache oder die Sprache des Kompetenznachweises ist in der Regel identisch mit der Lehrsprache.

Verschieben, Fernbleiben und Abbruch

Art. 34 ¹ Wer aus einem wichtigen Grund gemäss Artikel 22 KNR zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann jenen auf Gesuch hin verschieben.

² Bei der Gutheissung des Gesuchs legt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter Zeitpunkt und Modalitäten der Nachprüfung fest.

³ Wer ohne wichtigen Grund der Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält die Note 1 oder das Prädikat „nicht erfüllt“. Die Prüfenden informieren die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter unverzüglich.

7. Rechte und Pflichten

Studienplanung

Art. 35 Die oder der Studierende und die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter treffen sich in der Regel einmal pro Semester zu einem

Gespräch, in dem der bisherige Studienverlauf besprochen und die im nächsten Semester zu besuchenden Module vereinbart werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann diese Aufgabe an eine Dozierende oder einen Dozierenden des Studiengangs delegieren.

Qualität und Mitwirkung

Art. 36 ¹ Die Studierenden beteiligen sich als Teilnehmende an Lehrveranstaltungen aktiv an der Förderung der Qualität der Lehre.

² Die Studierenden beteiligen sich an Anlässen der HKB, die von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter bzw. von der Schulleitung der HKB als verbindlich bezeichnet werden.

Kommunikation

Art. 37 ¹ Alle Dozierenden, Studierenden und Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich aktiv um interne Informationen des Studiengangs und der Hochschule zu bemühen und die Kommunikation zu pflegen.

² Die Hochschule und der Studiengang gewährleisten die für den Studienbetrieb notwendige Information und die für die Kommunikation geeigneten Mittel.

³ Alle Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden verfügen über ein E-Mail-Konto der HKB. Der regelmässige Gebrauch dieses Werkzeugs zur Kommunikation ist verbindlich.

Information und Termine

Art. 38 Die Studiengangsleiterinnen oder die Studiengangsleiter oder die von ihnen beauftragten Prüfenden geben den Studierenden zu Beginn der Moduldurchführung die Informationen gemäss Artikel 19 KNR und die Prüfungstermine spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Durchführung bekannt.

Arbeitsmaterialien

Art. 39 ¹ Die Studierenden kommen für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (Bücher, Computer, Instrumente) und Verbrauchsmaterialien (Kopien, Drucke) grundsätzlich selbst auf. Nach Möglichkeit stellt die HKB Material zur Verfügung.

² Der Zugang zu Computern zu Recherche- und Kommunikationszwecken und zum Netzwerk wird den Studierenden von der HKB im Rahmen der Benutzungsregelung der Informatikdienste der Berner Fachhochschule kostenlos zur Verfügung gestellt.

³ Soweit für Lehrveranstaltungen spezifische Software zwingend verlangt wird, sorgt die HKB dafür, dass entsprechende, ausschliessliche Lizenzen (Unterrichtslizenzen) angeboten werden können. Die Lizenzierung ist inhaltlich und zeitlich auf die Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium beschränkt.



Infrastruktur

Art. 40 ¹ Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen der HKB und der ihnen überlassenen Materialien, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht.

² Werden Materialien ausgeliehen, gelten die Bedingungen des bereichsspezifischen Ausleihsystems.

³ Die Benutzung der Einrichtung und Materialien der HKB haben mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen.

Unredlichkeit

Art. 41 ¹ Kompetenznachweise sind selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Zitate kenntlich zu machen.

² Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Absatz 1 (Unredlichkeit) verfügt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag der Prüfenden die Bewertung des Kompetenznachweises mit der Note 1 bzw. dem Prädikat „nicht erfüllt“.

³ Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 23 und 26 KNR.

Ausschluss vom Studium

Art. 42 ¹ Studierende, welche entweder

a ohne Grund während eines Semesters allen Kompetenznachweisen fernbleiben oder

b die Bedingungen für das Weiterstudium nicht mehr erfüllen können oder

c die Bedingungen für den Erhalt des Masterdiploms nicht mehr erfüllen können,

werden durch Verfügung der Departementsleiterin oder des Departementsleiters vom Weiterstudium an der HKB ausgeschlossen.

² Über den Ausschluss aus disziplinarischen Gründen oder wegen gravierend unredlichem Verhalten entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Departementsleiterin oder des Departementsleiters.

Dokumentation

Art. 43 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

² Die Aufbewahrung richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 KNR. Die Master-Thesis ist ab Eröffnung der Ergebnisse 10 Jahre aufzubewahren.

Begründung und Akteneinsicht

Art. 44 ¹ Ungenügende Bewertungen müssen begründet werden.

² Studierende haben innert 30 Tagen nach der Eröffnung auf schriftliche Anfrage an die Prüfungen das Recht, in Gegenwart der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters in ihre Akten Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme schliesst das Erstellen von Kopien gegen Bezahlung ein.



8. Rechtspflege

Einsprachen und Beschwerde

Art. 45 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach den im KNR festgelegten Grundsätzen sowie nach denjenigen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

² Gegen Verfügungen nach Artikel 22 Absatz 1 sowie Artikel 42 Absatz 1 kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Berner Fachhochschule erhoben werden. Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Kompetenznachweisen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 46 ¹ Wer das Studium vor dem 1. August 2011 (rechtliches Eintrittsdatum) begonnen hat und bis spätestens 31. Juli 2013 (rechtliches Austrittsdatum) abschliesst, kann das Studium nach dem bisherigen Studien- und Prüfungsreglement abschliessen.

² Wird das Studium später abgeschlossen, ist das vorliegende Studienreglement massgebend.

³ Falls diese Regelung zu stossenden Ergebnissen führt, kann die Departementsleitung auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 47 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 31. Juli 2008 über die Studiengänge zum Erwerb des Master-Diploms am Departement der Künste Bern wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 48 Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 28. Juni 2012

Bern, 3. Juli 2012

Berner Fachhochschule
Schulrat

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Der Erziehungsdirektor

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Bernhard Pulver, Regierungsrat

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 14. Juli 2014, in Kraft seit 1. August 2014.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 11. Oktober 2016, in Kraft seit 15. Oktober 2016.

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

¹⁰ BSG 155.21.

Anhang 1¹¹

zum Studienreglement vom 28. Juni 2012 für die Masterstudiengänge der Hochschule der Künste Bern (MA SR HKB)

Zusammensetzung der Thesiskommission im Fachbereich Musik (Art. 27)

MA in Music Performance Klassik, Major Instrument / Stimme

Master-Thesis praktisch, Recital Instrument/Stimme

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Zwei externe Fachexpert/-innen
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis Theorie (Programmheft)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e Vertreter/in der Fachgruppe Theorie
- Zwei externe Fachexpert/-innen

MA in Specialized Music Performance Klassik, Major Solist/-in Instrument / Stimme

Master-Thesis praktisch – INTERNE PRÜFUNG

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Zwei externe Fachexpert/-innen
- Kernfachdozierende/r der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis praktisch, – ÖFFENTLICHES RECITAL

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Zwei externe Fachexpert/-innen
- Kernfachdozierende/r der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis praktisch – Orchesterkonzert

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Alle externen Fachexpert/-innen aller Solist/-innen dieses Konzertes
- Fachbereichsleiter/-in
- Dirigent/-in und Konzertmeister/-in (mit Stimmrecht)
- Kernfachdozierende/r der Studierenden (mit Stimmrecht)

Master-Thesis Theorie – (Programmheft)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e Vertreter/in der Fachgruppe Theorie
- Zwei externe Fachexpert/-innen

Die externen Fachexpert/-innen sind an allen Prüfungen der/des jeweiligen Studierenden die gleichen Personen.

¹¹ Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 14. Juni 2018, in Kraft seit 1. August 2018.

MA in Specialized Music Performance Klassik, Major Neue Musik, Création Musicale

Master-Thesis praktisch – INTERNE PRÜFUNG

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e externe/r Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)
- Ein/e Dozierende/r IZM (Interpretation Zeitgenössische Musik)

Master-Thesis Theorie (Programmheft)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e Vertreter/in der Fachgruppe Theorie
- Ein externe/r Fachexpert/-in

Master Thesis praktisch – ÖFFENTLICHES RECITAL

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e externe/r Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)
- Eine/e Dozierende/r IZM (Interpretation Zeitgenössische Musik)

MA in Specialized Music Performance Klassik, Major Künstlerische Musikvermittlung

Master-Thesis praktisch – INTERNE PRÜFUNG

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e externe Fachexpert/-in
- Ein Mitglied der Fachgruppe
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis Theorie – (Programmheft)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e Vertreter/in der Fachgruppe Theorie
- Ein/e Fachexpert/-in aus dem Bereich Künstlerische Musikvermittlung

Master Thesis praktisch – ÖFFENTLICHES RECITAL

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e externe Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)
- Ein/e Fachexpert/-in aus dem Bereich Musikvermittlung

MA in Specialized Music Performance Klassik, Major Forschung

Master-Thesis praktisch – INTERNE PRÜFUNG

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e externe/r Fachexpert/-in
- Ein Mitglied der Fachgruppe
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis Theorie

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e Vertreter/in der Forschung (in Rücksprache mit Mentor/-in)

Master-Thesis praktisch – ÖFFENTLICHES RECITAL

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e externe/r Fachexpertin
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)
- Ein/e Fachexpert/-in aus dem Forschungsbereich

MA in Specialized Music Performance Klassik, Major Kammermusik

Master-Thesis praktisch – INTERNE PRÜFUNG

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Zwei externe Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis Theorie

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e Vertreter/in der Fachgruppe Theorie
- Zwei externe Fachexpert/-in

Master-Thesis praktisch – ÖFFENTLICHES RECITAL

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Zwei externe Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Zu jeder Musik Klassik Prüfung darf die Studierendenvertretung SOMBE ein/e Vertreter/-in (ohne Stimmrecht) entsenden.

MA in Music Performance Jazz, Major Jazz

Master-Thesis praktisch (Diplomkonzert)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e externe/r Fachexpert/-in
- Ein/e interne/r Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis schriftlich (Portfolio/Dossier/Website)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e Mentor/-in

MA in Music Pedagogy, Major Musikpädagogik in Klassik und Jazz

Master-Thesis praktisch (Recital/Performance)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e externe/r Fachexpert/-in
- Ein/e interne/r Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis schriftlich

- Ein/e externe/r Fachexpert/-in
- Ein/e Mentor/-in

MA in Music Pedagogy, Major in Musikpädagogik Musik und Bewegung (Rhythmik)

Master-Thesis praktisch (Recital/Performance)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Eine externe Fachexpert/-in
- Eine interne Fachexpert/-in
- Der/die jeweilige Dozierende des/der Studierenden

Master-Thesis schriftlich

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Eine externe Fachexpert/-in
- Eine interne Fachexpert/-in
- Mentorin oder Mentor
- Der oder die strukturelle Begleiter/in

MA in Music Pedagogy, Major Musik S II (in Klassik und Jazz)

Recital/Performance

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Zwei interne Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden

Master-Thesis schriftlich

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e interne/r Fachexpert/-in
- Ein/e Mentor/-in

Ergänzende Prüfungsteile Major Musik S II

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e interne/r Fachexpert/-in
- Kernfachdozierende/r des/der Studierenden

Zu jeder Musik Klassikprüfung darf die Studierendenvertretung SOMBE ein/e Vertreter/-in (ohne Stimmrecht) entsenden.

MA Composition & Theory, Major Komposition/Théâtre musical/Composition & Arrangement Jazz

Projektpräsentation/Dossier (Portfolio)

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Der Schwerpunktleiter oder die Schwerpunktleiterin
- Ein Dozent oder eine Dozentin des Kur-ses Projektmanagement

Projektpräsentation Konzert

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Die/der Schwerpunktleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in
- Ein/e externe/r Fachexpert/-in
- Ein/e interne/r Fachexpert/-in

Präsentation schriftliche Arbeit/Kolloquium

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Die/der Schwerpunktleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in
- Eine externe Fachexpertin oder ein ex-terner Fachexperte

Master-Thesis schriftlich

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Die/der Schwerpunktleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in
- Ein/e externe/r Fachexpert/-in

MA in Specialized Music Performance Oper

Major Oper

Künstlerische Präsentation

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Zwei externe Fachexpert/-innen
- Kernfachdozierende/r des/der Studie-renden (ohne Stimmrecht)

Master-Thesis schriftlich

- Die/der Studiengangsleiter/in oder deren/dessen Vertreter/in (Vorsitz)
- Ein/e interne/r Fachexpert/-in